Wahl des Beirats für Migration und Integration der Stadt Neuwied
Bekanntmachung des Wahltags und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Beirat für Migration und Integration soll die Teilnahme der Einwohner/innen der Stadt Neuwied mit Migrationshintergrund an der Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik fördern und dabei ihre Erfahrungen und Kompetenzen nutzen. Aufgabe des Beirats für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in der Stadt Neuwied wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Weiterentwicklung des kommunalen Integrationsprozesses.
In den Beirat für Migration und Integration der Stadt Neuwied sind 10 Mitglieder nach dem Mehrheitswahlprinzip zu wählen. Weitere 5 Mitglieder werden berufen.

1. Wahltag

Der Stadtrat Neuwied hat den Tag der Wahl auf

Sonntag, den 27. Oktober 2019,

festgelegt.
Am gleichen Tag wird auch der Beirat für Migration und Integration des Landkreises Neuwied gewählt. Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Einwohner/innen der Stadt Neuwied gilt sowohl für die Wahl des Beirats der Stadt Neuwied als auch für die Wahl des Beirats des Landkreises Neuwied.

2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind
1. alle Einwohner/innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohner/innen,
2. alle Einwohner/innen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
   a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ,
   b) durch Einbürgerung,
   c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
   d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie
- am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens seit dem 27. Juli 2019 in der Stadt Neuwied ihre Hauptwohnung haben und
- nicht ihr Wahlrecht infolge eines Richterspruchs verloren haben.

3. Wählbarkeit

Wählbar sind alle Einwohner/innen, soweit sie
- am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und
- mindestens seit dem 27. Juli 2019 in der Stadt Neuwied ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist,
- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

4. Wahlvorschläge

Für die Wahl des Beirats für Migration und Integration der Stadt Neuwied müssen Wahlvorschläge eingereicht werden.
Jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag mit einem oder mehreren Bewerbern (bis zu 10) einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen.
Wahlvorschläge einreichen können auch Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politische Parteien und Wählergruppen.

4.1 Vordrucke und Bescheinigungen

Vordrucke für Wahlvorschläge und Bescheinigungen der Wählbarkeit werden nach vorheriger Terminabsprache zur Verfügung gestellt von der Stadtverwaltung Neuwied, Amt Büro des Oberbürgermeisters, Sachgebiet Wahlen, Büro 614, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied (E-Mail: wahlamt@neuwied.de; Telefon: 02631 802-117).
Vordrucke für Wahlvorschläge können auch digital auf der Homepage der Stadt Neuwied abgerufen werden (https://www.neuwied.de/wahlen.html).

4.2 Inhalt

Im Wahlvorschlag sind
a) die vorschlagende Person und
b) die vorgeschlagene(n) Person(en)
eindeutig zu bezeichnen mit
- Name, Vorname,
- Anschrift,
- Status (Ausländer/ Staatenloser/ Spätaussiedler/ Spätaussiedler-Familienangehöriger/ Eingebürgerter/ Bürger der Stadt Neuwied) und
- etwaige weitere Merkmale, sofern diese zur Identifizierung des Vorgeschlagenen erforderlich sind (Beruf/ Stand oder Alter).

Wahlvorschläge müssen von der vorschlagenden Person und den vorgeschlagenen Personen unterschrieben sein.
Die vorschlagende Person stellt sicher, dass der vorgeschlagenen Person die Datenschutzinformationen zur Zustimmungserklärung gegeben werden.

4.3 Einreichen

Die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig beim Oberbürgermeister der Stadt Neuwied als Gemeindewahlleiter oder bei der

Stadtverwaltung Neuwied,
Amt Büro des Oberbürgermeisters, Sachgebiet Wahlen, Büro 614,
Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied,

einzureichen. Die Einreichungsfrist läuft ab am

Montag, den 09. September 2019, um 18:00 Uhr.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

5. Informationen

Informationen zur Wahl des Beirats für Migration und Integration der Stadt Neuwied werden auf der Homepage der Stadt Neuwied zur Verfügung gestellt (https://www.neuwied.de/integration.html). Weitere Informationen stellt die Arbeitsgemeinschaft der Beiräte für Migration und Integration in Rheinland-Pfalz (AGARP) zur Verfügung (https://www.agarp.net).

6. Nichtstattfinden der Wahl

Die Wahl findet nicht statt, wenn
- keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder
- die Anzahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats (10) übersteigt.

Ob die Wahl stattfindet oder nicht, wird bis spätestens 15. Oktober 2019 bekanntgegeben.

Neuwied, 02.08.2019
in Vertretung
gez.
(Michael Mang)
Bürgermeister als stellvertretender Gemeindewahlleiter